Entschädigungssatzung der Gemeinde Borstorf (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesvorordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borstorf vom 21.10.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden pauschaliert zusätzlich erstattet:
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwändungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 12.50 €/monatlich:
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die dienstlich veranlassten Kosten und die anteiligen Grundkosten in Höhe von 25,- €/monatlich. Außerdem werden bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung übernommen.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

§ 3 Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

Die Mitglieder des Gemeindevertretung und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.

§ 4 Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Aussch\u00fcsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen H\u00f6he gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entsch\u00e4digungsberechtigten an den Sozialversicherungstr\u00e4ger abgef\u00fchrt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 6 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Amtsausschussmitglieder, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Aussch\u00fcsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen f\u00fchren und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00e4sigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag f\u00fcr jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entsch\u00e4digung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7 Fahrkosten und Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Aussch\u00fcsse erhalten bei Dienstreisen Reisekostenverg\u00fctung nach den f\u00fcr Beamtinnen und Beamte geltenden Grunds\u00e4tzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom B\u00fcrgermeister oder der B\u00fcrgermeisterin schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine au\u00dferhalb des Gemeindegebietes stattfinden.
- (2) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 8 Wehrführerin/Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

1 Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes dieser Verordnung.

- 2 Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale gemäß § 3 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in Höhe von 8,50 €, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 4,25 €.
- 3 Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 21,- €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinde Borstorf Der Bürgermeister

Krückmeve

TAND SON TO SON

Borstorf, den 22.10.2003